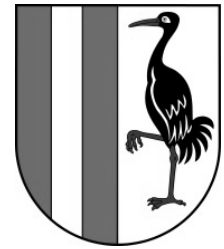


Landkreis Jerichower Land



Lesefassung der

Satzung für den Ausgleich der Kosten für die Beförderung von Personen mit Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs im öffentlichen Straßenpersonennahverkehr auf dem Territorium des Landkreises Jerichower Land

Auf Grund der §§ 6 und 33 Abs. 3 Nr. 1 Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt (LKO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. S. 598 vom 11. Oktober 1993) in der z. Z. gültigen Fassung und des § 9 Abs.3 des Gesetzes über den öffentlichen Nahverkehr im Land Sachsen-Anhalt (ÖPNVG LSA) vom 20. Januar 2005 in der Fassung der Änderung durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 642) hat der Kreistag des Landkreises Jerichower Land folgende Satzung beschlossen:

Titel	Beschluss im Kreistag am:	Vorlage-Nr.:	Bekanntmachung im Amtsblatt	Inkrafttreten:
Satzung für den Ausgleich der Kosten für die Beförderung von Personen mit Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs im öffentlichen Straßenpersonennahverkehr auf dem Territorium des Landkreises Jerichower Land	30.03.2011	01/271/11 2. Fassung B	Nr. 8 vom 29.04.2011	01.01.2011
Änderung der Satzung für den Ausgleich der Kosten für die Beförderung von Personen mit Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs im öffentlichen Straßenpersonennahverkehr auf dem Territorium des Landkreises Jerichower Land	27.06.2012	01/325/12 B	Nr. 13 vom 31.08.2012	01.01.2012

Bei dem hier abgedruckten Kreisrecht handelt es sich ausschließlich um ein Lesematerial. Rechtsverbindlich ist nur das jeweils im Amtsblatt für den Landkreis Jerichower Land veröffentlichte Kreisrecht.

Satzung für den Ausgleich der Kosten für die Beförderung von Personen mit Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs im öffentlichen Straßen-

personennahverkehr auf dem Territorium des Landkreises Jerichower Land

Inhaltsübersicht

- § 1 Satzungszweck, Rechtsgrundlage
- § 2 Voraussetzungen
- § 3 Auszubildende
- § 4 Bestimmung des Ausgleiches
- § 5 Berechnung der Personenkilometer
- § 6 Festsetzung der durchschnittlichen spezifischen Kosten
- § 7 Antrag und Auszahlung
- § 8 Verwendungsnachweis
- § 9 Prüfungsrecht
- § 10 Schlussbestimmungen

Auf Grund der §§ 6 und 33 Abs. 3 Nr. 1 Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt (LKO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. S. 598 vom 11. Oktober 1993) in der zur Zeit gültigen Fassung und des § 9 Abs.3 des Gesetzes über den öffentlichen Nahverkehr im Land Sachsen-Anhalt (ÖPNVG LSA) vom 20. Januar 2005 in der Fassung der Änderung durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 642) hat der Kreistag des Landkreises Jerichower Land in seiner Sitzung am 30. März 2011 folgende „Satzung für den Ausgleich der Kosten für die Beförderung von Personen mit Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs im öffentlichen Straßenpersonennahverkehr“ als allgemeine Vorschrift gemäß Artikel 3 Absatz 2 der VO (EG) 1370/2007 vom 23. Oktober 2007 mit Gültigkeit auf dem Territorium des Landkreises Jerichower Land beschlossen:

§ 1 – Satzungszweck, Rechtsgrundlage

- (1) ¹Der Landkreis Jerichower Land ist Aufgabenträger und Träger der Daseinsvorsorge für den öffentlichen Straßenpersonennahverkehr (ÖSPV) im Kreisgebiet und hat neben den Verkehrsunternehmen die Aufgabe der Planung, Organisation und Ausgestaltung des ÖSPV für sein Territorium nach den Bestimmungen des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) und des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr im Land Sachsen-Anhalt (ÖPNVG LSA).
- (2) ¹Sofern ein Verkehrsunternehmen im Linienverkehr nach den §§ 42 bzw. 43 PBefG Beförderungen von Personen mit rabattierten Zeitfahrausweisen im Ausbildungsverkehr auf den Linien im Bereich der für den Landkreis Jerichower Land zuständigen Genehmigungsbehörde (Linienbeginn liegt im Landkreis Jerichower Land) durchführt, erfolgt auf Antrag für die dabei entstehende Kostenunterdeckung über diese Satzung ein Ausgleich.
- (3) ¹Die Höhe des Ausgleiches ist im Landkreis in der Summe auf den maximal vom Land dem Landkreis Jerichower Land dafür zugewiesenen Betrag gemäß § 9 Abs. 1 ÖPNVG LSA begrenzt.
- (4) ¹Werden die dem Landkreis Jerichower Land vom Land Sachsen-Anhalt gemäß § 9 Abs. 1 ÖPNVG LSA zur Verfügung gestellten Mittel für den Ausgleich der Kosten für die Beförderung von Personen mit Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs im ÖSPV nach dieser Satzung nicht ausgeschöpft, sind sie als zusätzliche Mittel für den Erhalt und die Verbesserung der Qualität und Sicherheit des in den Linienverkehr integrierten Ausbildungsverkehrs gemäß § 9 Abs. 7 ÖPNVG LSA einzusetzen.
- (5) ¹Ziel der Ausgleichszahlung gemäß dieser Satzung ist die Sicherung des bestehenden Umfangs und Niveaus und damit der Qualität des Ausbildungsverkehrs im Landkreis Jerichower Land. ²Konkrete Festlegungen zu den Anforderungen im Ausbildungsverkehr sind in der „Richtlinie zur Schülerbeförderung im Landkreis Jerichower Land“ und im „Nahverkehrsplan für den Landkreis Jerichower Land“ (NVP) in der jeweils aktuellen Fassung getroffen. ³Maßgebliche Qualitätskriterien hierbei sind insbesondere:
 - a) Aufrechterhaltung der festgelegten Fußweglängen, ab der ein gesetzlicher Anspruch auf Beförderung zur Schule besteht
 - b) Beibehaltung des Zuschusses zu den Fahrtkosten der Schülerbeförderung für Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II und der Berufsbildenden Schulen als freiwillige Aufgabe des Landkreises
 - c) Einhaltung der definierten maximalen Schulwegzeiten
 - d) Umsetzung der Festsetzungen zu Durchschnittsalter und Mindesteigenschaften der im Linienverkehr eingesetzten Busse
 - e) Begrenzung des freigestellten Schülerverkehrs auf ein Minimum, d.h. weitest gehende Integration des Schülerverkehrs in den Linienverkehr

- f) Sicherung eines solchen Fahrtumfanges zu und von den Schulen, der vertretbare Wartezeiten für die Schüler ergibt
- g) Aufrechterhaltung des bestehenden Anteils umsteigefreier Direktverbindungen im Schülerverkehr

§ 2 – Voraussetzungen

- (1) ¹Voraussetzung für die Zahlung der Ausgleichsleistung nach dieser Satzung sind bestandskräftig erteilte Linienverkehrsgenehmigungen für die Durchführung des ÖSPV auf eigenwirtschaftlicher Basis nach § 13 PBefG oder mit gemeinwirtschaftlicher Verpflichtung nach § 13 a PBefG i. V. mit §§ 42, 43 PBefG.
- (2) ¹Weitere Voraussetzung ist, dass die Rabattierung für die Zeitfahrausweise im Ausbildungsverkehr auf maximal 25 % gegenüber den Zeitfahrausweisen des Nichtausbildungsverkehrs begrenzt ist. ²Sofern die Rabattierung gegenüber den Zeitfahrausweisen des Nichtausbildungsverkehrs den Höchstsatz von 25 % überschreitet, ist bei der Ermittlung der auf die Zeitfahrausweise des Ausbildungsverkehrs entfallenden Einnahmen nur ein Rabatt von 25 % zu berücksichtigen.
- (3) ¹Der Ausgleich wird jedem Verkehrsunternehmen, das Beförderungsleistungen gemäß § 1 auf den Linien des ÖSPV im Bereich der für den Landkreis Jerichower Land zuständigen Genehmigungsbehörde durchführt und die Bedingungen in Absatz 1 und 2 erfüllt, auf Antrag gewährt.

§ 3 – Auszubildende

- (1) ¹Auszubildende im Sinne dieser Satzung sind
 - 1. schulpflichtige Personen bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres;
 - 2. nach Vollendung des 15. Lebensjahres
 - a) Schüler und Studenten öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater
 - allgemeinbildender Schulen,
 - Berufsbildender Schulen,
 - Einrichtungen des zweiten Bildungsweges,
 - Hochschulen, Akademien
 mit Ausnahme der Verwaltungsakademien, Volkshochschulen, Landvolkhochschulen
 - b) Personen, die private Schulen oder sonstige Bildungseinrichtungen, die nicht unter Buchstabe a. fallen, besuchen, sofern sie auf Grund des Besuchs dieser Schulen oder Bildungseinrichtungen von der Berufsschulpflicht befreit sind oder sofern der Besuch dieser Schulen und sonstigen privaten Bildungseinrichtungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz förderungsfähig ist
 - c) Personen, die an einer Volkshochschule oder einer anderen Einrichtung der Weiterbildung Kurse zum nachträglichen Erwerb des Hauptschul- oder Realschulabschlusses besuchen
 - d) Personen, die in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder in einem anderen Vertragsverhältnis im Sinne des § 26 des Berufsbildungsgesetzes stehen, sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des § 43 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes, § 36 Abs. 2 der Handwerksordnung, ausgebildet werden
 - e) Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen

- f) Praktikanten und Volontäre, sofern die Ableistung eines Praktikums oder Volontariats vor, während oder im Anschluss an eine staatlich geregelte Ausbildung oder ein Studium an einer Hochschule nach den für Ausbildung und Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist
 - g) Beamtenanwärter des einfachen und mittleren Dienstes sowie Praktikanten und Personen, die durch Besuch eines Verwaltungslehrgangs die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärter des einfachen oder mittleren Dienstes erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrtkostenersatz von der Verwaltung erhalten
 - h) Teilnehmer an einem freiwilligen sozialen Jahr oder an einem freiwilligen ökologischen Jahr oder vergleichbaren sozialen Diensten.
- (2) ¹Die Berechtigung zum Erwerb von Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs hat sich das Verkehrsunternehmen vom Auszubildenden nachweisen zu lassen. ²In den Fällen des Abs. 1 Nr. 2 Buchstaben a) bis g) geschieht dies durch Vorlage einer Bescheinigung der Ausbildungsstätte oder des Auszubildenden, in den Fällen des Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe h) durch Vorlage einer Bescheinigung des Trägers der jeweiligen sozialen Dienste. ³In der Bescheinigung ist zu bestätigen, dass die Voraussetzung des Abs. 1 Nr. 2 gegeben ist. ⁴Die Bescheinigung gilt längstens ein Jahr.

§ 4 – Bestimmung des Ausgleiches

- (1) ¹Der Ausgleich wird unter Beachtung des § 1 Abs. 3 dieser Satzung mit maximal 50 vom Hundert des Unterschiedsbetrages zwischen dem Ertrag, der für die Beförderung von Personen mit Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs gemäß § 2 dieser Satzung durch das Verkehrsunternehmen erzielt worden ist und dem Produkt aus den für diese Beförderung nach § 5 dieser Satzung berechneten Personenkilometern und den in § 6 festgelegten durchschnittlichen spezifischen Kosten gewährt (siehe hierzu auch Anlage 3 Pkt. 2.).
- (2) ¹Der Ausgleich nach dieser Satzung wird auf Antrag nur für die Beförderungsfälle gewährt, die vom Verkehrsunternehmen anteilig auf Linien des ÖSPV im Bereich der für den Landkreis Jerichower Land zuständigen Genehmigungsbehörde auf dem Gebiet des Landes Sachsen-Anhalt erbracht und mit Verkehren entsprechend § 2 Abs. 1 realisiert werden. ²Erstreckt sich der Verkehr auch auf das Gebiet eines anderen Bundeslandes, so ist nur der im Land Sachsen-Anhalt erbrachte Teil des Verkehrs zugrunde zu legen.
- (3) ¹Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Mittel nach dieser Satzung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Leistungsbescheides oder die Rückforderung der gewährten Mittel gelten die „Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts (VV-Gk)“ zu § 44 der Landeshaushaltsordnung Sachsen-Anhalt (LHO) in der jeweils gültigen Fassung, soweit nicht in dieser Satzung Abweichungen zugelassen worden sind.

§ 5 – Berechnung der Personenkilometer

- (1) ¹Die Personenkilometer werden durch Multiplikation der Beförderungsfälle mit der mittleren Reiseweite ermittelt.
- (2) ¹Die Zahl der **Beförderungsfälle** ist nach den vom Verkehrsverbund marego. dem Verkehrsunternehmen verkauften Wochen-, Monats- und Jahreszeitfahrausweisen im Ausbildungsverkehr zu errechnen. ²Für die Ausnutzung der Zeitfahrausweise (Nutzungshäufigkeit) sind entsprechend § 8a ÖPNVG LSA 13,8 Fahrten je Woche, 59,8 Fahrten je Monat und 552 Fahrten je Jahr anzusetzen. ³Dabei ist jeder Beförderungsfall nur einmal zu zählen, auch wenn mit einem Zeitfahrausweis mehrere Verkehrsmittel benutzt werden.
- (3) ¹Besteht ein von mehreren Verkehrsunternehmen gebildetes, zusammenhängendes Liniennetz mit einheitlichen oder verbundenen Beförderungsentgelten und wird je beförderte Person nur ein Fahrausweis ausgegeben, wie dieses gegenwärtig im Landkreis Jerichower Land mit dem Verbund marego. zutreffend ist, ist die nach Absatz 2 errechnete Zahl der Beförderungsfälle um 10 vom Hundert zu erhöhen.
- (4) ¹Als Basiswert für den Geltungsbereich dieser Satzung wird eine **mittlere Reiseweite von 15,28 Kilometer** festgesetzt. ²Dieser Wert ergibt sich als Durchschnitt aus der mittleren Reiseweite bei der Beförderung von Personen mit Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs im Landkreis Jerichower Land in den Jahren 2005 bis 2010, jeweils ermittelt anhand der zu diesem Zeitpunkt geltenden „Verordnung über den Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Leistungen im Straßenpersonenverkehr (PBefAusgIV)“.
- (5) ¹Die tatsächliche mittlere Reiseweite, unter Abzug von Beförderungswegen außerhalb des Landes Sachsen-Anhalt und mit anderen Verkehrsunternehmen, ist jährlich im Verwendungsnachweis gemäß Anlage 2 vom Verkehrsunternehmen testiert auszuweisen
 - auf Grund der verkauften Zeitfahrausweise nach den im Antrag erfassten tatsächlichen Entfernungen oder nach den mittleren Werten der Entfernungsstufen der genehmigten Beförderungsentgelte oder
 - durch Verkehrszählung oder
 - in sonstiger geeigneter Weise.
- (6) ¹Sofern sich anhand der Abrechnung der mittleren Reiseweite eine Veränderung über 10 % ergibt, ist durch den Aufgabenträger eine Anpassung der mittleren Reiseweite zu veranlassen.

§ 6 – Festsetzung der durchschnittlichen spezifischen Kosten

- (1) ¹Als durchschnittliche verkehrsspezifische Kosten für Leistungen bei der Beförderung von Personen mit Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs im ÖSPV des Landkreises Jerichower Land wird für die Zeit ab 01. Januar 2011 ein pauschaler Kostensatz in Höhe von **13,93 Cent/Pkm** festgelegt. ²Dieser Wert ergibt sich aus dem Kostensatz der letzten Feststellung der durchschnittlichen verkehrsspezifischen Kosten durch das Land Sachsen-Anhalt gemäß der „Verordnung über die durchschnittlichen verkehrsspezifischen Kosten im Personenbeförderungswesen vom 30. Dezember 1996“, zuletzt geändert durch Artikel 107 des Gesetzes vom 7. Dezember 2001, in Höhe von 0,116 EUR/Pkm und dessen Fortschreibung entsprechend der seitdem eingetretenen Kostenentwicklung gemäß Anlage 1.
- (2) ¹Der pauschale Kostensatz nach Abs.1 ist jeweils nach 5 Jahren, erstmals im Jahr 2015 mit Wirksamkeit ab 2016, durch den Aufgabenträger Landkreis Jerichower Land einer Anpassung zu unterziehen. ²Dazu ist für die in Anlage 1 angegebenen Kostenpositionen die Entwicklung des Kostenniveaus im Zeitraum der jeweils vorangegangenen 5

Jahre, erstmals also für den Zeitraum von 2010 bis 2014, anhand der beim Statistischen Landesamt Sachsen-Anhalt bzw. beim Statistischen Bundesamt verfügbaren Preisindizes zu ermitteln und daraus der neue pauschale Kostensatz zu berechnen.

- (3) ¹Weist das Verkehrsunternehmen nach, dass vor Ablauf der 5-Jahresfrist gemäß Abs. 2 die Kosten für die Erbringung von Leistungen im Linienverkehr gemäß § 1 Abs. 2 um mehr als 10 % gestiegen sind, hat das Verkehrsunternehmen Anspruch auf eine frühere Anpassung des pauschalen Kostensatzes.

§ 7 – Antrag und Auszahlung

- (1) ¹Der Antrag für die Zahlung von Ausgleichsleistungen nach § 4 ist schriftlich gemäß Anlage 2 bis zum 31. Januar des laufenden Jahres beim Aufgabenträger Landkreis Jerichower Land zu stellen.
- (2) ¹Das Verkehrsunternehmen erhält auf den Ausgleichsbetrag auf Antrag für das laufende Kalenderjahr Vorauszahlungen in Höhe des zuletzt für ein Jahr festgesetzten Ausgleichsbetrages, maximal in Höhe des auf das Verkehrsunternehmen fallenden Anteils der Mittel gemäß § 1 Abs. 3. ²Bei fehlender Festsetzung hat das Verkehrsunternehmen die Höhe der beantragten Vorauszahlungen gemäß Anlage 2 glaubhaft zu machen.
- (3) ¹Die Vorauszahlungen werden in jeweils vier Raten zu den gemäß § 9 Abs. 8 Satz 1 ÖPNVG LSA vorgesehenen Zahlungssterminen überwiesen. ²Kommt der Aufgabenträger mit der Zahlung der Ausgleichsleistungen in Verzug, schuldet er den Betrag zuzüglich Zinsen nach §§ 288 Abs. 2, 247 BGB.

§ 8 – Verwendungsnachweis

- (1) ¹Das Verkehrsunternehmen hat einen prüffähigen Verwendungsnachweis nach Anlage 3 zum 30. April jeden Jahres für das vorangegangene Kalenderjahr zu erstellen und dem Aufgabenträger vorzulegen. ²Im Verwendungsnachweis hat das Verkehrsunternehmen den sich nach dieser Satzung ergebenden Ausgleichsbetrag zu errechnen.
- (2) ¹Das Verkehrsunternehmen wird seinen Abschlussprüfer beauftragen, den Verwendungsnachweis gem. Anlage 3 im Rahmen der Jahresabschlussprüfungen zu testieren.
- (3) ¹Die Schlussabrechnung für das abgelaufene Kalenderjahr entsprechend des Ergebnisses des Verwendungsnachweises wird mit der 2. Vorauszahlungsrate im Folgejahr vorgenommen. ²Ein Anspruch des Verkehrsunternehmens auf eine Nachzahlung von Ausgleichsleistungen nach dieser Satzung durch den Aufgabenträger besteht gemäß § 1 Abs. 3 nur, wenn dadurch der dem Landkreis nach § 9 Abs. 1 ÖPNVG LSA insgesamt zustehende Betrag nicht überschritten wird.
- (4) ¹Der Nachweis des Nichtvorliegens einer Überkompensation erfolgt mit dem Verwendungsnachweis, der im Rahmen des zwischen dem Aufgabenträger und dem Verkehrsunternehmen abzuschließenden öffentlichen Dienstleistungsauftrages über die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung zur Durchführung des ÖSPV im Landkreis Jerichower Land zu erstellen ist.

§ 9 – Prüfungsrecht

¹Dem Aufgabenträger wird für die Prüfung der zweckbestimmten Verwendung der Mittel das jederzeitige Prüfrecht eingeräumt. ²Außerdem sind das Rechnungsprüfungsamt des Aufgabenträgers und der Landesrechnungshof des Landes Sachsen-Anhalt berechtigt, eigenständig Auskünfte zur Mittelverwendung einzuholen oder Einsicht in die Bücher und Belege des Verkehrsunternehmens zu nehmen. ³Eine derartige Kontrolle ist entsprechend § 5 Abs. 4 der Betriebsprüfungsordnung (BpO 2000) vom 15. März 2000 in der jeweils aktuellen Fassung in

einer angemessenen Frist von 4 Wochen vorher mit einer Prüfungsanordnung anzukündigen. ⁴Für die Durchführung gelten die Bestimmungen der o. g. Betriebsprüfungsordnung analog.

§ 10 – Schlussbestimmungen

- (1) ¹Das Verkehrsunternehmen haftet gegenüber dem Aufgabenträger nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, sofern in dieser Satzung keine abweichende Regelung getroffen wird.
- (2) ¹Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2011 in Kraft.
- (3) ¹Folgende Anlagen sind Bestandteil dieser Satzung:

Anlage 1	Kostenbestandteile und deren Entwicklung seit 2001
Anlage 2	Antrag auf Gewährung eines Ausgleiches
Anlage 3	Verwendungsnachweis

Kostenbestandteile und deren Entwicklung seit 2001

Folgende Kostenbestandteile entsprechend der Anlage zu § 2 der „Verordnung über den Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Leistungen im Straßenpersonenverkehr (PBefAusglv)“ wurden mit ihrer Entwicklung seit 2001 anhand der Preisindizes des Statistischen Bundesamtes für die Bestimmung des aktuellen Kostensatzes zum Ansatz gebracht:

Kostenposition	□ Anteil am Kostensatz	Maßgebender Preisindex	Entwicklung 2010 bei 2001 = 100
Energie, Treib-/Heizstoffe	12,40 %	Dieselpreis	149,1
Reifen	0,80 %	Reifenpreis	100,8
sonstiges Material	3,20 %	Werkzeuge	124,1
Fremdleistungen	1,30 %	Straßenbeförderung bis 50 km	111,2
Haftpflicht- u. Fahrzeug-Versicherung	1,80 %	Fahrzeugversicherung	100,6
sonst. Versicherungen	1,10 %	Unfallversicherung	109,6
Löhne und Gehälter	39,50 %	Gehaltsteigerung im Landverkehr und Transport in Rohrfernleitungen	118,5
Sozialaufwendungen	9,50 %	ohne	100,0
Steuern, Gebühren, Beiträge	0,10 %	Finanzdienstleistung	115,1
Raum-/Gebäudemieten, Pachten	0,10 %	Gewerbemiete	110,5
Kommunikationskosten	0,90 %	Mix aus Telefon, Internet und Porto	101,1
Verwaltungskosten	2,30 %	Fahrkosten	118,8
Haftpflichtleistungen	0,70 %	Unfallversicherung	109,6
Kalkulat. Abschreibungen	18,60 %	Anschaffungspreise von Kraftomnibussen	119,5
Kalkulat. Verzinsung betriebsnotw. Kapital	7,70 %	Anschaffungspreise von Kraftomnibussen	119,5
Gesamt:	100,00 %		120,1

An
Landkreis Jerichower Land
Bahnhofstraße 9
39288 Burg

Antrag

auf Gewährung eines Ausgleiches gemäß der „Satzung für den Ausgleich der Kosten für die Beförderung von Personen mit Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs im öffentlichen Straßenpersonennahverkehr auf dem Territorium des Landkreises Jerichower Land“

für das Kalenderjahr 20__

Termin: 31. Januar für das laufende Jahr!

Name des Verkehrsunternehmens (Firma):

Anschrift des Verkehrsunternehmens (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort):

Bankverbindung (Bankleitzahl, Konto-Nummer, Geldinstitut):

Auskunft erteilt:

Herr/Frau*) _____ Telefon: _____

Fax: _____ E-Mail: _____

*) Nichtzutreffendes streichen

Anlage 2

Das Verkehrsunternehmen beantragt einen Ausgleich gemäß der „Satzung für den Ausgleich der Kosten für die Beförderung von Personen mit Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs im öffentlichen Straßenpersonennahverkehr auf dem Territorium des Landkreises Jerichower Land“ (im Folgenden als Satzung bezeichnet)

für das Kalenderjahr: 20_____

in folgender Höhe (Zutreffendes bitte ankreuzen):

- In Höhe des zuletzt für ein Jahr festgesetzten Ausgleichs. Die letzte Festsetzung erfolgte im Verwendungsnachweis

für das Kalenderjahr 20_____

bestätigt am _____.____.20____

Betrag _____ **EUR**

- Übergangsweise für die Jahre 2011 und 2012 in Höhe des letzten Antrags auf einen Ausgleich für die Beförderung von Personen mit Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs gemäß § 45 a PBefG. Der letzte Antrag liegt vor

für das Kalenderjahr 20_____

bestätigt am _____.____.20____

Betrag _____ **EUR**

Der Antrag ist als Anlage beizufügen.

- Entsprechend des für das beantragte Jahr zu erwartenden Verkaufs von Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs in Höhe von

_____ **EUR**

Dieser Betrag wurde gemäß § 4 Abs. 1 der Satzung wie folgt berechnet:

$$A = 0,5 * (E - \sum_{i=1}^{i=n} z_i * h_{i \text{ Satzung}} * w_{\text{Satzung}} * K_{\text{Satzung}})$$

Anlage 2

Dabei bedeuten:

- E zu erwartender Ertrag im Ausbildungsverkehr
- z erwartete Anzahl der vom Verkehrsunternehmen verkauften Zeitfahrausweise im Ausbildungsverkehr
- h_{Satzung} Nutzungshäufigkeit für einen Zeitfahrausweis gemäß Satzung
- w_{Satzung} mittlere Reiseweite gemäß Satzung
- K_{Satzung} spezifischer Kostensatz je Personenkilometer gemäß Satzung
- n Fahrausweisarten an Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs

Der zu erwartenden Ertrag beträgt: _____ EUR

An Fahrausweisverkäufen werden erwartet:

Fahrkartenart Ausbildungsverkehr	im	erwartete Anzahl verkaufter Fahrausweise pro Jahr	Nutzungshäufigkeit gem. Satzung	erwartete Beförderungsfälle pro Jahr [Personen/a]
Summe Beförderungsfälle				
Zuschlag 10 % gemäß Satzung § 5 Abs. 3				
Gesamtsumme Beförderungsfälle im Jahr				

Es gelten die Festsetzungen in der Satzung zu den ausgleichsfähigen Beförderungsfällen.

Anlage 2

Hinweis:

Der vom Aufgabenträger Landkreis Jerichower Land zu gewährende Ausgleich der Kosten für die Beförderung von Personen mit Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs im ÖSPV ist auf den Betrag begrenzt, der anteilig auf das Verkehrsunternehmen entsprechend des dem Aufgabenträger insgesamt vom Land Sachsen-Anhalt gemäß § 9 Abs. 1 ÖPNVG LSA zur Verfügung gestellten Betrages entfällt.

Ort, Datum:

rechtsverbindliche Unterschrift
Verkehrsunternehmen

Stempel

An
Landkreis Jerichower Land
Bahnhofstraße 9
39288 Burg

Verwendungsnachweis

für erhaltene Zuwendungen gemäß der „Satzung für den Ausgleich der Kosten für die Beförderung von Personen mit Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs im öffentlichen Straßenpersonennahverkehr auf dem Territorium des Landkreises Jerichower Land“

für das Kalenderjahr 20__

Termin: 30. April Folgejahr!

Name des Verkehrsunternehmens (Firma):

Anschrift des Verkehrsunternehmens (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort):

Bankverbindung (Bankleitzahl, Konto-Nummer, Geldinstitut):

Auskunft erteilt:

Herr/Frau*) _____ Telefon: _____

Fax: _____ E-Mail: _____

*) Nichtzutreffendes streichen

1. Nachweis über die Höhe der Rabattierung der Zeitfahrausweise im Ausbildungsverkehr im Kalenderjahr 20__

Fahrausweis-Art	Preis- stufe	Preis AZUBI	Preis ver- gleichbarer Fahrausweis Nichtausbil- dungsverkehr	Rabatt pro Fahraus- weis-Art		Anzahl ver- kaufter Fahr- ausweise pro Jahr 1)	Summe Rabatt
		[Euro]	[Euro]	[Euro]	[%]		[Euro]
Gesamtsumme Rabatt							

1) Siehe hierzu die Hinweise unter Pkt. 4.

Ort, Datum:

rechtsverbindliche Unterschrift
Verkehrsunternehmen

Stempel

2. Grundlagen zur Berechnung des Ausgleichs

Gemäß der „Satzung für den Ausgleich der Kosten für die Beförderung von Personen mit Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs im öffentlichen Straßenpersonennahverkehr auf dem Territorium des Landkreises Jerichower Land“ (im Folgenden als Satzung bezeichnet) ergibt sich der Ausgleichsbetrag wie folgt:

$$A = 0,5 * (E - \sum_{i=1}^{i=n} z_i * h_{i \text{ Satzung}} * w_{\text{Satzung}} * K_{\text{Satzung}})$$

Dabei bedeuten:

E	Erträge im Ausbildungsverkehr
z	Anzahl der vom Verkehrsunternehmen verkauften Zeitfahrausweise im Ausbildungsverkehr
h_{Satzung}	Nutzungshäufigkeit für einen Zeitfahrausweis gemäß Satzung
w_{Satzung}	mittlere Reiseweite gemäß Satzung
K_{Satzung}	spezifischer Kostensatz je Personenkilometer gemäß Satzung
n	Fahrausweisarten an Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs

Die einzelnen Komponenten sind wie folgt zu berechnen bzw. nachzuweisen.

3. Unternehmensspezifische mittlere Reiseweite im Kalenderjahr 20__

Im Kalenderjahr 20__ wurde vom Verkehrsunternehmen eine spezifische mittlere Reiseweite im Ausbildungsverkehr auf den ÖSPV-Linien im Bereich der für den Landkreis Jerichower Land zuständigen Genehmigungsbehörde in Höhe von:

_____ km

nachgewiesen. Der Nachweis ist als Anlage beigefügt.

Diese ermittelte Reiseweite weicht um mehr als 10 % von dem gemäß § 5 Abs. 4 der Satzung festgelegten Wert ab und wird deshalb für die folgende Berechnung des Ausgleichs verwendet:

ja:

nein:

4. Ermittlung der Beförderungsfälle im Kalenderjahr 20__

Im Kalenderjahr 20__ wurde vom Verkehrsunternehmen folgende Anzahl Beförderungsfälle im Ausbildungsverkehr des ÖSPV im Landkreis Jerichower Land realisiert:

Fahrkartenart	Preisstufe	Anzahl verkaufter Fahrausweise pro Jahr	Nutzungshäufigkeit gem. Satzung	Beförderungsfälle pro Jahr [Personen/a]
Summe Beförderungsfälle				
Zuschlag von 10 % gemäß Satzung § 5 Abs. 3				
Gesamtsumme Beförderungsfälle im Jahr				

Die Beförderungsfälle ergeben sich aus dem Produkt der Anzahl verkaufter Fahrausweise und der jeweiligen Nutzungshäufigkeit gemäß Satzung.

$$\text{Beförderungsfälle} = \sum_{i=1}^{i=n} \text{verkaufte Fahrausweise}_i * \text{Nutzungshäufigkeit}_{i \text{ Satzung}}$$

Der Berechnung liegt die Anzahl der Zeitfahrausweise des Ausbildungsverkehrs zugrunde, die entsprechend der vom Verkehrsunternehmen anteilig auf den Linien des ÖSPV im Bereich der für den Landkreis Jerichower Land zuständigen Genehmigungsbehörde realisierten Beförderungsleistungen im Ausbildungsverkehr vom Verkehrsunternehmen verkauft wurden.

5. Ermittlung des Ausgleichs im Kalenderjahr 20__

a. Personenkilometer

Im Kalenderjahr 20__ wurde vom Verkehrsunternehmen im Ausbildungsverkehr bezogen auf die ÖSPV-Linien im Bereich der für den Landkreis Jerichower Land zuständigen Genehmigungsbehörde eine Verkehrsleistung in Höhe von:

_____ **Personenkilometer / a**

nachgewiesen.

Die Personenkilometer errechnen sich durch Multiplikation der Summe der Beförderungsfälle pro Jahr und der mittleren Reiseweite gemäß den Feststellungen unter Nr. 3.

$$\text{Personenkilometer} = \text{Summe Beförderungsfälle} * \text{mittlere Reiseweite}$$

b. Sollkosten

Im Kalenderjahr 20__ wurden vom Verkehrsunternehmen im Ausbildungsverkehr bezogen auf die ÖSPV-Linien im Bereich der für den Landkreis Jerichower Land zuständigen Genehmigungsbehörde Sollkosten in Höhe von:

_____ **EUR / a**

nachgewiesen.

Die Kosten errechnen sich durch Multiplikation der Summe der Personenkilometer pro Jahr und dem pauschalen Kostensatz gemäß § 6 Abs. 1 der Satzung.

$$\text{Kosten} = \text{Summe Personenkilometer} * \text{pauschaler Kostensatz}_{\text{Satzung}}$$

c. Fahrgelderlöse

Im Kalenderjahr 20__ wurden bezogen auf die ÖSPV-Linien im Bereich der für den Landkreis Jerichower Land zuständigen Genehmigungsbehörde vom Verkehrsunternehmen Fahrgelderlöse aus dem Verkauf von Zeitfahrausweisen im Ausbildungsverkehr und Einnahmen aus erhöhten Beförderungsentgelten im Ausbildungsverkehr in Höhe von insgesamt:

_____ EUR / a

nachgewiesen.

d. Ausgleichsanspruch

Der Ausgleichsanspruch errechnet sich zu 50 % der Differenz aus der Summe der Fahrgelderlöse und der Summe der Sollkosten im Ausbildungsverkehr auf den ÖSPV-Linien im Bereich der für den Landkreis Jerichower Land zuständigen Genehmigungsbehörde. Abzüglich der im Kalenderjahr bereits erhaltenen Abschlagszahlungen ergibt sich die Endabrechnung, deren Ergebnis mit der 2. Vorauszahlungsrate im laufenden Jahr verrechnet wird. Nachzahlungen stehen dabei unter dem Vorbehalt der dem Landkreis gemäß § 9 Abs. 1 ÖPNVG LSA insgesamt für die Finanzierung des Ausbildungsverkehrs je Jahr zur Verfügung stehenden Mittel.

Summe Fahrgelderlöse Ausbildungsverkehr	
./. Summe Sollkosten Ausbildungsverkehr	./.
Differenz	
50 % von der Differenz (= errechneter Ausgleichsbetrag)	
+ Abschlagszahlungen in 4 Raten	
Ergebnis	
negativ:	Nachzahlung, sofern entsprechend § 1 Abs. 3 der dem Landkreis insgesamt je Jahr zur Verfügung stehende Betrag gemäß § 9 Abs. 1 ÖPNVG LSA noch nicht ausgeschöpft ist.
positiv:	Verwendung des überzähligen Betrages als zusätzliche Zuweisung für den Erhalt bzw. die Verbesserung der Qualität des in den Linienverkehr integrierten Ausbildungsverkehrs gemäß § 9 Abs. 7 ÖPNVG LSA.

Das Verkehrsunternehmen erklärt, dass alle Zahlen nach Treu und Glauben für das Abrechnungsjahr abgerechnet wurden und jederzeit für eine Prüfung gemäß Satzung offen gelegt werden.

Ort, Datum:

rechtsverbindliche Unterschrift
Verkehrsunternehmen

Stempel

Bescheinigung des vereidigten Buchprüfers oder Wirtschaftsprüfers *)

Die Richtigkeit der Angaben und Ausgleichsberechnungen wird bestätigt.

Ort, Datum:

rechtsverbindliche Unterschrift
vereidigter Buchprüfer/Wirtschaftsprüfer

Stempel/Siegel

Anlagen

Nachweis der unternehmensspezifischen mittleren Reiseweite

*) Nichtzutreffendes streichen

Prüfungsvermerk:

Der vorliegende Verwendungsnachweis ist geprüft.

Die Kosten, die Erlöse, die Höhe der erfolgten Abschlagszahlungen und die unternehmensspezifische mittlere Reiseweite sind bestätigt.

Der Ausgleichsbetrag für das Folgejahr 20__ wird, vorbehaltlich der dem Aufgabenträger Landkreis Jerichower Land vom Land Sachsen-Anhalt für die Finanzierung des Ausbildungsverkehrs gemäß § 9 Abs. 1 ÖPNVG LSA zur Verfügung gestellten Mittel, festgesetzt auf _____ EUR

- Eine Nachzahlung in Höhe von _____ EUR erfolgt mit der 2. Vorauszahlungsrate im laufenden Jahr 20__ unter dem Vorbehalt der dem Landkreis gemäß § 9 Abs. 1 ÖPNVG LSA insgesamt für die Finanzierung des Ausbildungsverkehrs in diesem Jahr zur Verfügung stehenden Mittel
- Zu viel gezahlte Mittel in Höhe von _____ EUR werden mit der 2. Vorauszahlungsrate im laufenden Jahr 20__ verrechnet

Ort, Datum:

rechtsverbindliche Unterschrift
Aufgabenträger

Stempel